



Elektrareglement

vom 9. März 2015

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 27. Juni 1984 mit den Änderungen vom 24. November 2005 und dem Anhang von 17. Dezember 1986.

Das Reglement ist mit einem Anhang mit den Gebühren versehen, welcher periodisch durch den Stadtrat der Teuerung bzw. der Preisentwicklung angepasst wird und nicht der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung untersteht.



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|---|----------|
| Artikel 1 | Art und Zweck des Unternehmens | Seite 3 |
| Artikel 2 | Bestimmungen über den Energiebezug | Seite 3 |
| Artikel 3 | Umfang der Energieabgabe | Seite 4 |
| Artikel 4 | Regelmässigkeit der Energielieferung | Seite 4 |
| Artikel 5 | Art der Energieabgabe und des Bezuges | Seite 4 |
| Artikel 6 | Alternativanlagen | Seite 5 |
| Artikel 7 | Freigabe– bzw. Sperrzeiten | Seite 6 |
| Artikel 8 | An- und Abmeldung | Seite 6 |
| Artikel 9 | Anschluss und Verteileranlagen | Seite 7 |
| Artikel 10 | Einrichtung für die öffentliche Beleuchtung | Seite 8 |
| Artikel 11 | Hausinstallationen und deren Kontrolle | Seite 8 |
| Artikel 12 | Messeinrichtungen | Seite 9 |
| Artikel 13 | Messung der Energie | Seite 10 |
| Artikel 14 | Tarife, Rechnungsstellung und Zahlung | Seite 11 |
| Artikel 15 | Einstellung der Energielieferung | Seite 11 |
| Artikel 16 | Schlussbestimmungen | Seite 12 |



Artikel 1

Art und Zweck des Unternehmens

1. Die Elektra Kaiserstuhl (EK genannt) ist im Sinne von § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 eine unselbständige öffentliche Anstalt (Gemeindeanstalt) mit eigener Rechnungsführung.
2. Verantwortliche Verwaltungsbehörde ist der Stadtrat, der zu seiner Entlastung eine mindestens dreiköpfige Elektrakommission auf je vier Jahre wählt, die nach Möglichkeit aus Fachleuten besteht. Die Elektrakommission hat zu allen Fragen zu Bauvorhaben die nötigen Vorarbeiten zu treffen. Sie kann nur soweit verbindliche Beschlüsse fassen, als sie dazu vom Stadtrat ausdrücklich ermächtigt ist.
3. Das Unternehmen bezweckt den Engroseinkauf elektrischer Energie und die Detailversorgung aller Abonnenten über das ihm gehörende und nötigenfalls weiter auszubauende Verteilernetz zu den von der Elektrakommission und dem Stadtrat gemeinsam aufgestellten Tarifen. Für die durch den Kunden auf dem freien Markt eingekaufte Energie stellt die EK das Netz zur Verfügung unter Verrechnung der Kosten für die Benützung des Netzes.
4. Der Reinerlös der Elektra ist in erster Linie für den Unterhalt und den Ausbau der Stromversorgungsanlagen, zur Förderung der Energieeffizienz und für ökologische Projekte zu verwenden.
5. Für Fälle, wo dieses Reglement keine Bestimmungen enthält oder mit dem Vertrag zwischen den Stromlieferanten und der Stadt Kaiserstuhl in Widerspruch gerät, gilt der letztgenannte Vertrag. Ist auch demselben nichts zu entnehmen, so entscheidet der Stadtrat, nachdem er von der Elektrakommission eine Vernehmlassung eingeholt hat. Bei wichtigen Beschlüssen erteilt der Stadtrat an der nächsten Gemeindeversammlung der Gemeinde Aufschluss.
6. Die EK erstellt und bewirtschaftet das Rohr- und Leerrohrnetz der Stadt und allenfalls vorhandene gemeindeeigene Kommunikationsleitungen.

Artikel 2

Bestimmungen über den Energiebezug

1. Das vorliegende Reglement und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Elektra und allen Energiebezügern und Netznutzern. Die Tatsache des Energiebezuges bzw. der Benützung des Netzes gilt als Anerkennung des Reglements sowie der jeweils geltenden Gebühren und Tarife.
2. In besonderen Fällen wie z.B. provisorischen Anschlüssen (Schausteller, Grossbaustellen, Festanlässen usw.) kann die EK mit den jeweiligen Energiebezügern spezielle Vereinbarungen treffen, deren Bedingungen von denjenigen des Reglements und der allgemeinen Tarife abweichen.



Artikel 3

Umfang der Energieabgabe

1. Die EK liefert den Abonnenten auf Grund dieses Reglements elektrische Energie, soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben und gemäss den im Vertrag mit dem Stromlieferanten aufgestellten Verpflichtungen.
2. Die EK ist berechtigt, öffentliche Stromtankstellen für Elektrofahrzeuge zu betreiben.

Artikel 4

Regelmässigkeit der Energielieferung

1. In Fällen unbedingter Notwendigkeit, namentlich bei Betriebsstörungen und deren Folgen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten usw. kann die EK die Energielieferung einschränken oder unterbrechen. Dabei wird auf die Bedürfnisse der Abonnenten möglichst Rücksicht genommen.

Voraussehbare längere Unterbrechungen werden den Abonnenten soweit als möglich im Voraus angezeigt.

2. Die Abonnenten haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden und Unfälle zu verhüten, die aus Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.
3. Die Abonnenten haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung erwächst.

Artikel 5

Art der Energieabgabe und des Bezuges

1. Energieverbrauch jeder Art wird zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteileranlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch den Energieverbraucher nicht störend beeinflusst wird. Immerhin gelten die der Gemeinde im Vertrag mit den Stromlieferanten auferlegten Verpflichtungen.

Der Abonnent oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig im Voraus bei der EK über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse neu anzuschliessender Stromverbraucher zu erkundigen.



2. Die EK behält sich die Sperrung gewisser Energieverbraucher (elektrische Heizungen, Boiler, Saunananlagen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit mehr als 5 kW Anschlusswert) während Zeiten mit Höchstbelastung vor. Den Interessen von Gewerbe und Industrie ist gebührend Rechnung zu tragen. Bei Schwierigkeiten in der Energiebeschaffung kann die Belieferung elektrischer Raumheizungen und ähnlicher Verbraucher jederzeit eingeschränkt oder zeitweise eingestellt werden.
3. Die EK schliesst Installationen oder Energieverbraucher nicht an, wenn sie:
 - a) den Vorschriften und Normen des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins (SEV) nicht entsprechen.
 - b) im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Abonnenten, Radio- und Fernsehempfängeranlagen usw. oder die Netzkommandoanlagen der EK störend beeinflussen.
4. Für Energieverbraucher mit verhältnismässig grossem Blindenergiebedarf oder mit unsymmetrischer Belastung der Phasen der elektrischen Anlagen oder für solche, die wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung in störender Weise beeinflussen oder ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der EK ausüben, behält sich die EK besondere Anschluss-, Lieferungs- und Tarifbestimmungen vor.

Neue elektrisch betriebene Heizungen werden nur bewilligt, wenn es sich um Wärmepumpenanlagen handelt.

Artikel 6

Alternativanlagen (Solar-, Wind-, Biogasanlagen usw.)

1. Die EK verpflichtet sich zur Übernahme von Überschussenergie aus Alternativanlagen, auf dem Liefergebiet.
2. Die EK ist berechtigt, auf dem Gemeindegebiet oder ausserhalb eigene Alternativanlagen zu betreiben oder sich an Anlagen zu beteiligen.
3. Erzeuger mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Sie tragen die dadurch verursachten Anschaffungskosten und wiederkehrenden Kosten selbst (gem. Art 8. Abs. 5 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008).



Artikel 7

Freigabe– bzw. Sperrzeiten

1. Direktheizungen und Wärmepumpen:
 - a. Für die ersten 2,5 kW pro Anlage, Freigabe durchgehend 24 Stunden pro Tag.
 - b. Für den 2,5 kW pro Anlage übersteigenden Anteil, Sperrung, wenn es die Belastungsverhältnisse erfordern. Die Sperrzeiten werden mit dem Kunden unter Berücksichtigung der Art der Anlage individuell vereinbart.
2. Herkömmliche Speicherheizungen mit Anschlusswert über 2,5 kW, Freigabe während der nächtlichen Niedertarifzeit, mindestens 8 Stunden.
3. Speichersystem mit langer Tagesnachladung, während der nächtlichen Niedertarifzeit, mindestens 8 Stunden. Freigabe während der Hochtarifzeit gemäss individueller Absprache.
4. Die nächtliche Einschaltung muss in Funktion der massgebenden Regelgrössen so erfolgen, dass die Speicher – soweit seitens des Wärmebedarfs möglich – erst in der späten Nacht aufgeladen werden. Die EK kann das richtige Funktionieren der Steuerung jederzeit kontrollieren. Für alternative Heizsysteme gilt die gleiche Regelung.
5. Änderungen der Freigabe- und Sperrzeiten bleiben der EK vorbehalten.

Artikel 8

An- und Abmeldung

1. Der Wohnungswechsel ist vom Abonnenten der EK (über das Gemeindebüro) mindestens vier Werktage im Voraus unter Angabe der neuen Adresse und des Zeitpunktes des Umzuges zu melden.
2. Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist im Voraus unter Angabe des Zeitpunktes des Überganges schriftlich mitzuteilen.
3. Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, vom Abnehmer jederzeit mit einer Frist von vier Werktagen gekündigt werden. Der Abonnent haftet nach der Kündigung für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zum Ende des Bezugsverhältnisses oder gemäss evtl. spezieller Bedingungen.
4. Für Energiebezug und allfällige Gebühren für leerstehende Mieträume und nicht benützte Anlagen ist der Hauseigentümer der EK gegenüber verantwortlich.



5. Die vorübergehende Nichtbenützung saisonaler oder nur zeitweise betriebener Anlagen wird nicht als Grund für die Lösung des Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung der vereinbarten Gebühren anerkannt.
6. Anmeldungen zur Ausführung oder Abänderung von Hausanschlüssen sind schriftlich an die EK zu richten, unter Benützung der beim Gemeindebüro erhältlichen Formulare.
7. Für den Wiederanschluss abgetrennter Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der EK stattzufinden.
8. Anmeldungen für den Energiebezug und die Montage der Zähler sind durch den Installateur rechtzeitig an die EK zu richten.

Artikel 9

Anschluss und Verteileranlagen

1. Die Erstellung der Zuleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilernetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die von der EK beauftragten Unternehmer. Die EK bestimmt die Art der Ausführung, der Leitungsführung, den Querschnitt und die Hauseinführung sowie den Standort der Mess- und Schaltapparate. Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen dem EK-Netz und der Hausinstallation gilt das EK Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussunterbrechers. Das Kabelschutzrohr der Neuanschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind Eigentum der EK.
2. Die EK erstellt in der Regel für jede Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute einen Hausanschluss. Die EK ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücken anzuschliessen. Die EK behält sich das Recht vor, durch Zuleitung und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Spätere Abänderungen, verursacht durch Um- und Neubauten auf dem Grundstück, gehen zu Lasten des Verursachers; im Falle von Durchleitungen zu Lasten der EK.

Die Anschlussgebühren für Neubauten und Querschnittserhöhungen an Anschlüssen bestehender Bauten sind im Anhang aufgeführt. Sie werden bei Bedarf der Teuerung angepasst.

3. Für Umbauten von Liegenschaften, die bereits ans Stromnetz angeschlossen waren, wird keine Anschlussgebühr erhoben, ausser bei Verstärkung des Anschlussunterbrechers. Allerdings sind die erforderlichen Aufwendungen der Mitarbeiter der EK und Kontrolleure nach Aufwand zu entschädigen. Solche fallen an, wenn eine Installationsanzeige gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG) erforderlich ist.
4. Der Abonnent bzw. Liegenschaftsbesitzer gewährt der EK für seinen Anschluss kostenlos das Durchleitungsrecht. Er besorgt auch die Freihaltung des Trasses,



wenn es auch anderen Abonnenten dient. Das Durchleitungsrecht für Leitungen Dritter ist in jedem Falle zu gewähren. Bei der Linienführung für Kabel- und Freileitungen hat die EK die persönlichen Interessen des Abonnenten zu wahren. Sofern Kulturschaden entsteht, ist derselbe angemessen zu entschädigen.

5. Für Bauten, welche im öffentlichen Interesse ausserhalb des Baugebietes zu liegen kommen, bestimmt der Stadtrat die Linienführung der Stromzuleitung, wobei die Durchleitungsrechte zu gewähren sind (analog Artikel 9 Abs. 4). Stromzuleitungen für ausserhalb der generellen Bauzone bewilligte Bauten hat der Bauherr auf seine Kosten zu erstellen.
6. Erstellung, Erweiterung und Unterhalt der Zuleitung vom vorhandenen Verteilernetz bis und mit der Hauptsicherung geschieht auf Kosten des Abonnenten.

Artikel 10

Einrichtung für die öffentliche Beleuchtung

1. Die EK ist nach Verständigung mit den betroffenen Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderliche Einrichtung auf privaten Grundstücken und Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Die Einrichtungen werden von der Einwohnergemeinde gestellt und unterhalten und bleiben in deren Eigentum. Allfällige entstehende Schäden gehen zu Lasten der Gemeinde.

Artikel 11

Hausinstallationen und deren Kontrolle

1. Wer elektrische Installationen erstellt, ändert oder in Stand stellt und wer elektrische Erzeugnisse an elektrische Installationen fest anschliesst oder solche Anschlüsse unterbricht, ändert oder in Stand stellt, braucht eine Installationsbewilligung des Inspektorats (Art. 6 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001).
2. Anmeldungen für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen und für die Kontrolle derselben, sowie für die Montage von Zählern und die Inbetriebsetzung, sind durch den Installateur vor Beginn der Arbeit schriftlich auf speziellen Formularen an die EK zu richten.
3. Die Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften des Bundesrates und des SEV, auszuführen und zu unterhalten.
4. Die Besitzer der Hausinstallationen haben diese dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten. Es liegt im Interesse der Abonnenten bei allfälligen anormalen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufigem Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, sofort einem Installateur Meldung zu machen. Die Reparaturkosten gehen zu Lasten des Hauseigentümers.



5. Die EK fordert die Hauseigentümer, mindestens sechs Monate vor Ablauf der Kontrollperiode schriftlich auf, den Sicherheitsnachweis nach Artikel 37 Niederspannungs-Installationsverordnung bis Ende der Kontrollperiode einzureichen. Die Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen beheben zu lassen. Wird der Sicherheitsnachweis trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingereicht, so übergibt die EK dem Inspektorat die Durchsetzung der periodischen Kontrolle. Die Kontrollperioden für die periodischen Kontrollen sind im Anhang der Niederspannungs-Installationsverordnung festgelegt (Art. 32 Abs. 4).
6. Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen Revisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Inhabers von Hausinstallationen eingeschränkt.
7. Die EK kann Energieverbraucher und Anlageteile, die in vorschriftswidrigem Zustand angetroffen werden, ausser Betrieb setzen.
8. Den Organen der EK ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störung jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten und es sind ihnen alle vorhandenen transportablen Energieverbraucher und Kabel auf Verlangen vorzuweisen. Die EK ist berechtigt, sich von der Einhaltung der Reglementbestimmungen zu überzeugen.

Artikel 12

Messeinrichtungen

1. Die für die Messung der Energie notwendigen amtlich geprüften Zähler und andere Tarifapparate werden von der EK geliefert, sie bleiben deren Eigentum und werden auf ihre Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. Abonnent hat auf seine Kosten den für den Anschluss der Messeinrichtungen und Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Abonnenten bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten anzufertigen.
2. Werden Zähler oder andere Apparate durch Verschulden des Abonnenten oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten dem Abonnenten belastet. Plomben an Zählern und Kontrollapparaten dürfen nur durch Beauftragte der EK entfernt oder versetzt werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnehmen der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Überweisung an den Strafrichter bleibt vorbehalten.
3. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidg. Am-



tes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung, trägt die unrechthabende Partei.

4. Messinstrumente, deren Fehlgang die amtlich festgesetzten Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren, Sperrschalter usw. bis 30 Min., berechtigen nicht zu Beanstandungen.
5. Die Abonnenten haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messinstrumente und Schaltapparate unverzüglich der EK zu melden.

Artikel 13

Messung der Energie

1. Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgt durch Beauftragte der EK in einer von dieser bestimmten Ordnung. Bezweifelt der Abonnent die Richtigkeit der Angaben einer Messeinrichtung, so kann er die Prüfung durch eine amtlich ermächtigte Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt diejenige Partei, deren Behauptung sich als unrichtig erweist.
2. Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Energiebezug soweit möglich auf Grund der darauf erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Abonnenten von der EK festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter angemessener Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen. Kann der Fehlgang einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer zu berichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung für die beanstandete Bezugsperiode stattfinden.
3. Wegen Beanstandungen darf die Zahlung der umstrittenen Rechnungsbeträge nicht verweigert werden.
4. Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Abonnent keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches. Über den zu verrechnenden kWh-Preis dieser Energie und die Zahlungsbedingungen befindet die EK von Fall zu Fall.



Artikel 14

Tarife, Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die Tarife werden vom Stadtrat auf Antrag der Elektrakommission festgelegt.
2. Für die bezogene Energie, für Gebühren und Anschlüsse, wird auf Grund der geltenden Tarif- und Gebührenordnung (im Anhang zu diesem Reglement) in regelmäßigen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitabschnitten Rechnung gestellt.
3. Die Rechnungen sind innerhalb spätestens 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Säumige erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 14 Tagen.
4. Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt eine nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Missrechnungen vorbehalten.

Artikel 15

Einstellung der Energielieferung

1. Die EK ist berechtigt, bei Nichtbeachtung der vorliegenden Bedingungen durch den Abonnenten, die weitere Abgabe von Energie nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige zu verweigern, vor allem wenn der Abonnent
 - a. Einrichtungen und Energieverbraucher benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen, bzw. Personen oder Sachen gefährdet.
 - b. rechts- oder tarifwidrige Energie bezieht.
 - c. ausstehende Forderungen aus Energielieferungen nicht während der vorgeschriebenen Frist bezahlt.
 - d. den Beauftragten der EK den Zutritt verweigert oder verunmöglicht.
 - e. die Mess- und Kontrollapparate absichtlich beschädigt.
2. Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbraucher, die Personen gefährden oder eine Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte der EK ohne vorherige Mahnung vom Verteilernetz abgetrennt oder plombiert werden.
3. Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung der EK durch den Abonnenten oder deren Beauftragten, sowie bei widerrechtlicher oder tarifwidriger Entnahme, hat der Abonnent die zu wenig verrechneten Beträge im vollen Umfang samt Zinsen nachzubezahlen. Die Überweisung des Fehlbaren an den Strafrichter bleibt vorbehalten.



4. Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der EK und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Artikel 16

Schlussbestimmungen

1. Jede Änderung dieses Reglements unterliegt der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung Kaiserstuhl.
2. Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2015 in Kraft und hebt alle ihm zuwiderlaufenden Beschlüsse auf.

Kaiserstuhl, den 12. Juni 2015

Für den Stadtrat:
Der Stadtmann:

Ruedi Weiss

Für die Elektra:
Die Ressortvertreterin des Stadtrats

Sonja Böhm Müller